

## Satzung

### Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH)

in der Beschlussfassung vom 05.03.2019

#### § 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Kiel, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### § 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen.
2. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.
3. Der Verein spricht gegenüber allen Zielgruppen zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
4. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder und vertritt die Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
5. Der Verein hat das Ziel die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein und den Vereinszielen zu stärken.



6. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Schleswig-Holstein auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der LEE SH mit anderen Verbänden auf Bundes- und Europa-Ebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht, insbesondere dem BEE.

### § 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im BEE an.
7. Der Verein arbeitet darauf hin, bei geeigneten Angeboten des BEE ein Landesverband des BEE zu werden. Diesem Ziel kann auch ein Kooperationsvertrag dienen.
8. Die Verbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen, Verbände und Unternehmen werden. Auch Personengesellschaften können Mitglied werden.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung möglich; letztere entscheidet im Streitfall endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit Leistung der ersten Beitragszahlung.
4. Förderer können dem Verein als nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder beitreten. Sie erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein Rede- und Antragsrecht, zur Mitgliederversammlung erhalten sie eine Einladung.



5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Tätigkeit, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässige dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

### § 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Höhe des Jahresbeitrags oder beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres; auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Die Details hierzu regelt die anliegende Beitragsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, auf welche hiermit verwiesen wird.
3. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
4. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Gesamtvorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand



### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand mit dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
  - a. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Beisitzer
  - b. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
  - c. Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anstelle der Kassenprüfer
  - d. Annahme des Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung
  - e. Erhebung des Jahresbeitrags
  - f. Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
  - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. über Anträge
2. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen ist jedoch für folgende Beschlüsse erforderlich:
  - a. Änderung der Satzung des Vereins
  - b. Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
  - c. Ausschluss eines Mitgliedes
  - d. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied soll seine Stimme persönlich abgeben. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
5. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier nicht stimmberechtigt.

### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Anträge zur Versammlung müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.



3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll an und dieses ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder zu versenden. Aus dem Protokoll gehen die gefassten Beschlüsse mit Inhalt und Abstimmungsergebnis erkennbar hervor.

### § 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlichen Beisitzern gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.
  - a. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die zugleich dessen Stellvertreter sein können, sowie ggf. zwei weiteren Stellvertretern, zusammen.
  - b. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand um bis zu zehn Beisitzer erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist jedenfalls der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis.
3. Die Aufgaben der Beisitzer werden gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Im Gesamtvorstand sollen Frauen gem. der gesetzlich definierten Frauenquote vertreten sein.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten die Branche der Erneuerbaren Energien mit ihren erneuerbaren Erzeugungsarten, den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität, sowie den weiteren Unternehmen im erneuerbaren Bereich auch Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen repräsentieren.
6. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder zu Sprechern in bestimmten Bereichen bestimmen und zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten. Die Zusammenarbeit bestehender Arbeitsgruppen der Spartenverbände mit dem LEE regelt die LEE Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Personen zu Botschaftern der Erneuerbaren Energien ernennen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Neubestellung nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email einberufen.
9. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu



unterschreiben. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

10. Erheben Mitglieder des Gesamtvorstands Klage gegen den Verein, ruht das Mandat für die Zeit des Verfahrens.

### **§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands, Vorstandssitzungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
2. Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email zu den Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Geschäftsführende Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
3. Soweit nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen, ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für folgende:
  - a. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der MV
  - c. Ausführung der Beschlüsse der MV
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts

### **§ 11 Die Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen**

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Verein kann eine Geschäftsführung sowie weitere Fachreferenten zur Unterstützung der Vereinsarbeit engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Die Arbeitsgruppen des Verbandes regeln ihre Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.



### § 12 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser einstimmig beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende, sowie einer der Beisitzer des erweiterten Vorstands, als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
3. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergie recht oder deren Rechtsnachfolger.

Rendsburg, 05. März 2019